

09/SN - 366/ME

**UNIVERSITÄT
MOZARTEUM
SALZBURG**

Zl. 554/9-99

Der Rektor

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
A-1017 Wien

Salzburg, am 19. April 1999

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG 1979,
das VBG 1948 und das GG 1956 geändert werden;
Stellungnahme**

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG 1979, das VBG 1948 und das GG 1956 geändert werden, wird Stellung genommen wie folgt:

Vorab ist festzuhalten, daß aufgrund der verkürzten Begutachtungsfrist eine Befassung des Gesamtkollegiums nicht möglich war. Es wird in diesem Zusammenhang dagegen protestiert, daß gerade eine für die künftige Personalstruktur der Kunstuniversitäten so wesentliche Gesetzesmaterie nur kurzfristig zur Stellungnahme übermittelt wird. Daran ändert auch das Anliegen des Gesetzgebers nichts, dieses Novellierungsvorhaben im Rahmen der Dienstrechts-Novelle 1999 verwirklichen zu wollen. Die nachfolgende Stellungnahme hat daher auch nur den Charakter einer grundsätzlichen Positionierung, wobei gegebenenfalls noch Einzelstellungennahmen - wozu die ho. Abteilungs- und Institutsleiter aufgefordert wurden - nachgereicht werden.

Zum Inhaltlichen:

Außer Diskussion steht die durch das Inkrafttreten des KUOG's gegebene legislative Notwendigkeit, Dienst- und Besoldungsrecht, aber auch Studienrecht aufeinander abzustimmen

A-5020 Salzburg
Alpenstraße 48
Tel. +43/662/61 98-3210
Fax +43/662/61 98-3209
DVR 0476722
BDG.DOC

bzw. zu harmonisieren. Hinzugefügt sei, daß dies seitens des Rechnungshofes im Zuge der Gebarungsüberprüfung auch der ho. Kunsthochschule bzw. Kunstuniversität als Desideratum festgestellt wurde. Dies betraf insbesondere die atypischen Verwendungsbilder des akademischen Mittelbaus vor allem im Bereich der Bundes- und Vertragslehrer, aber auch im Bereich der Hochschulassistenten.

Die Universität bzw. Hochschule hatte daher auch im Zuge ihrer Stellungnahme zum KUOG auf die Notwendigkeit einer angemessenen „dienstrechtlichen Sanierung“ des akademischen Mittelbaus im Hinblick auf die Aufgabenstellung im neuen Organisationsgesetz hingewiesen. Nach ho. Einsicht wird im vorliegenden Gesetzesentwurf dem Prinzip einer angemessenen „dienstrechtlichen Sanierung“ des akademischen Mittelbaus nur sehr bedingt entsprochen.

Die vorgesehene Überleitung von Bundeslehrern, Vertragslehrern und Hochschulassistenten (die seit vielen Jahren selbständig in einem Zentralen Künstlerischen Fach gelehrt haben) zu Hochschul- bzw. Universitätsprofessoren, würde nämlich nicht nur die durchgeführten Berufungs- bzw. Habilitationsverfahren der derzeitigen Hochschul- bzw. Universitätsprofessoren im nachhinein „korrumpieren“, sondern auch zu einem neuen Ungleichgewicht auf Ebene der Lehrerkurien führen.

Dazu kommt, daß das KUOG den akademischen Mittelbau ohnehin in besonderer Weise in die Führungskompetenzen eingebunden hat. Eine dienstrechtliche Sanierung des akademischen Mittelbaus sollte daher angemessen so erfolgen, daß es zu keinem Kurienwechsel kommt.

Ausdrücklich darauf hinzuweisen ist ferner, daß der Gesetzesentwurf „ungerechterweise“ keine dienstrechtliche Sanierung derjenigen Mittelbaulehrer vorsieht, die beispielsweise erst nach 1988 oder nicht kontinuierlich ein Zentrales Künstlerisches Fach gelehrt haben.

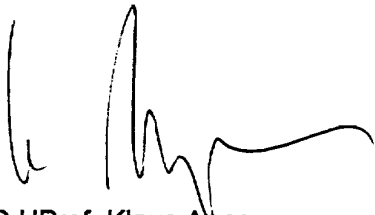
Im übrigen wird der Gesetzesentwurf grosso modo positiv beurteilt, nämlich insbesondere die

- Überleitung der Hochschulassistenten mit einer der Habilitation gleichzuwertenden künstlerischen Befähigung in die Verwendungsguppe der Universitätsdozenten.
- Anpassung des Verwendungsbilds und der Lehrverpflichtung der anderen in einem Zentralen Künstlerischen Fach tätigen Bundes- und Vertragslehrer.

- **Ausdehnung des Typs des Vertragsprofessors auf die Universitäten der Künste**

- **Regelung der Abgeltung der Lehrtätigkeit von Assistenten, die im Rahmen des künstlerischen Gesamtkonzepts eines Universitätslehrers mit der Lehrbefugnis für das gesamte Zentrale Künstlerische Fach erfolgt.**

- **Umstellung der Bemessung der Kollegiengeldabgeltung für eine Lehrtätigkeit in künstlerischen Fächern von der Zahl der Studierenden auf Semesterstunden.**



O.HProf. Klaus Ager
Rektor